

Dietrich Busse

Der Bedeutungswandel des Begriffs "Gewalt" im Strafrecht

Über institutionell-pragmatische Faktoren semantischen Wandels

1.

Das Große DUDEN-Wörterbuch der Deutschen Sprache (1977) definiert das Wort *Gewalt* folgendermaßen: "(a) unrechtmäßiges Vorgehen, wodurch man jmd. zu etw. zwingt; (b) (gegen jmd., etw. rücksichtslos angewendete) physische Kraft, mit der man etw. erreicht." Dagegen wird in mehr als 500 Belegen aus einem Jahrgang des "Mannheimer Korpus" des Instituts für deutsche Sprache das Wort *Gewalt* nahezu ausschließlich im Sinne von *roher*, häufig sogar *brutaler körperlicher Gewalt* verwendet. Diese offenkundige Diskrepanz zwischen lexikographischer Bedeutungsbeschreibung und dem anscheinend überwiegenden Gebrauch des Wortes gibt nicht nur aus lexikographischer Sicht zu denken, sondern auch, was das Verhältnis zwischen verschiedenen Verwendungszusammenhängen von Sprache, etwa zwischen Fachsprache und Gemeinsprache, angeht. Die hier an erster (und damit herausgehobener) Stelle verzeichnete Bedeutungsbeschreibung des DUDEN ist durch den Beschreibungsausdruck *unrechtmäßiges Vorgehen* nämlich rückgebunden an das in unserer Gesellschaft funktional ausdifferenzierte Handlungssystem "Recht", oder - linguistisch gesprochen - die Bedeutungsbeschreibung verzeichnet einen fachsprachlichen Gebrauch des Wortes *Gewalt*, ohne ihn als solchen zu kennzeichnen, und unterstellt damit, es handle sich bei dieser herausgestellten Bedeutungsvariante um eine in der "Gemeinsprache" (wie auch immer man diese definiert) vorherrschende Gebrauchsweise. Diese unreflektierte Haltung übersieht, daß juristische Definitionen des *Gewalt*-Begriffs, auf die hier implizit zurückgegriffen wird, immer den institutionellen, aus den Handlungszwängen und funktionalen Aufgaben herrührenden Faktoren der gesellschaftlichen Institution "Recht" unterworfen sind, und damit - linguistisch gesehen - pragmatischen Bedingungen, die eine unreflektierte Übertragung von dort getroffenen Bedeutungsdefinitionen auf die Alltagssprache zumindest fragwürdig machen.

Die pragmatischen Bedingungen der Definition und semantischen Weiterentwicklung des strafrechtlichen terminus technicus *Gewalt* hängen damit zusammen, daß das Recht in unserer Gesellschaft textkonstituiert ist. Die entscheidenden strafrechtlichen Begriffe sind solche, die in Gesetzestexten

vom Gesetzgeber als normative Rechtstexte sanktioniert worden sind. Recht kann damit als das soziale Gelten von Texten, von in Worte gefaßten rechtlichen Normen aufgefaßt werden. In der traditionellen Rechtslehre bekamen die "Rechtsbegriffe" eine herausragende Funktion für den Inhalt des Rechts und seinen systematischen Zusammenhang zugewiesen; wenn diese Auffassung aus linguistischer Perspektive auch dahingehend zu korrigieren ist, daß es *Texte* (Syntagmen, Zeichenketten) und nicht einzelne Begriffe sind, welche den Inhalt der in Gesetzen gefaßten Rechtsnormen konstituieren, so kommt doch den einzelnen "Begriffswörtern" dennoch eine wichtige Funktion zu. Zu einem der zentralen Begriffe im Strafrecht zählt der Ausdruck *Gewalt*. Seine Bedeutung, und ihr Wandel durch die Rechtsgeschichte der letzten einhundert Jahre hindurch, hat daher eine wichtige Funktion in vielen Entscheidungssituationen des Strafrechts.

Der Bedeutungswandel von *Gewalt* im Strafrecht ist allerdings, anders als der Bedeutungswandel alltagssprachlicher Begriffe, kein quasi selbstläufiger (kein Produkt der "unsichtbaren Hand"); vielmehr ist hier, da es sich um den Bedeutungswandel in Akten der höchstrichterlichen Rechtsprechung handelt, die "Hand", welche diese Veränderungen bewirkt, durchaus immer sichtbar. Damit kann auch das hinter den Bedeutungsveränderungen stehende (pragmatische, institutionell definierte bzw. gebundene) Interesse bei dieser Art fachsprachlichen Bedeutungswandels immer sichtbar gemacht werden, was bei der Alltagssprache kaum möglich ist. Diese Sichtbarkeit von Ursachen und pragmatischen Gründen der Bedeutungsveränderung hängt allerdings eng mit der sprachlichen Verfaßtheit des Rechts zusammen. Es handelt sich ja nicht um einen "Wandel" in den normativen Texten (den Gesetzestexten) selbst, sondern "nur" um einen Wandel in der Interpretation, der Auslegung der kanonischen Texte des Strafgesetzbuches durch die dazu institutionell befugten Richter. Normtexte sind, als sprachliche Formulierungen, immer auslegungsfähig und auslegungsbedürftig. Vor jeder Anwendung einer Rechtsnorm auf einen Lebenssachverhalt steht die "Auslegung" des Normtextes. So behauptet der Rechtstheoretiker Larenz sogar, daß die Jurisprudenz zu einem guten Teil im Verstehen von sprachlichen Äußerungen bestehe. Bei dieser Sichtweise stellt sich für Sprachwissenschaftler allerdings ein Problem: "Auslegung" im Sinne der Juristen darf nicht umstandslos mit purer "Interpretation" etwa im alltagssprachlichen oder literaturwissenschaftlichen Sinne gleichgesetzt werden. Gesetzesauslegung als juristische Praxis besteht vielmehr auch darin, praktische, durch die institutionelle Funktion der Justiz geschaffene Bedürfnisse zu erfüllen (wie sie etwa durch den Entscheidungszwang, der wiederum auf dem Bedürfnis der Regelung sozialer Konflikte beruht) bestehen. Richterliche Normtext-Auslegung ist daher immer zielorientiert. Diese allgemeine Zielorientierung, die im konkreten zur Entscheidung anstehenden Falle noch hinsichtlich der Besonderheiten der abzuurteilenden Lebenssituation differenziert wird, kann lingui-

stisch gesehen als "pragmatischer Kontext" der Bedeutungsfestsetzung der Normtextbegriffe aufgefaßt werden.

Richterliche Tätigkeit ist zu einem Gutteil die "Übersetzung" alltäglicher Lebensereignisse in die "Sprache der Gesetze" und umgekehrt: Normtext und Fall müssen zur Deckung gebracht werden, damit eine rechtliche Entscheidung möglich wird. "Rechtsanwendung" besteht daher in der Anwendung von Texten auf rechtshängig gewordene Wirklichkeitsausschnitte. Damit ist sie aber immer auch ein Stück Semantik, d.h. eine semantische Tätigkeit: Indem von Lebenssachverhalten in einem Gerichtsurteil ausgesagt wird, daß sie unter eine bestimmte Norm (genauer: einen Normtext) fallen, können diese Lebenssachverhalte (die selbst ja schon als Text, d.h. als Sachverhaltsbeschreibung vorliegen) selbst als semantische Spezifikationen des Bedeutungsbereichs des jeweiligen Normtextes fungieren. So gesehen ist Rechtsprechung nur ein Spezialfall von Sprachverwendung; sie läßt sich linguistisch beschreiben als paradigmatische Verwendungsinstanz normativer Begriffe bzw. Texte. Diese Begriffsverwendung geschieht entweder durch explizite Bedeutungsdefinition tragender Normtermini (wie etwa *Gewalt*), oder aber auch durch faktische Subsumtion, d.h. das Zulassen eines vorliegenden Lebenssachverhaltes als Referenzbereich eines Normbegriffs bzw. Normtextes. In diesem pragmatischen Kontext spielt der sogenannte "Bedeutungswandel von Rechtsbegriffen" eine wichtige Rolle. Streng genommen, d.h. von der unser positivistisches Rechtssystem tragenden Rechtsfiktion her, dürfte es gar keinen "Bedeutungswandel" von Rechtsbegriffen geben: der Normtext, einmal vom Gesetzgeber erlassen, ist unveränderlich. Da andererseits ein Text aber stets nur das und soviel ist, wie seine Interpreten aus ihm machen, kommt der semantische Wandel doch wieder ins Spiel. Neue Entscheidungsbedürfnisse bringen neue Bedeutungsdefinitionen hervor. Richterliche Bedeutungsexplikationen von Normtexten oder -begriffen haben wegen der institutionellen Bindung des Rechtswesens (z.B. die Hierarchie) faktisch immer die Wirkung von Bedeutungsfestsetzungen; je höher das Gericht in der Hierarchie angesiedelt ist, desto wirkungsmächtiger werden seine Bedeutungsfestsetzungen.

Der "Bedeutungswandel" von Rechtsbegriffen ist also nicht so sehr selbstläufiges Geschehen, als vielmehr die Durchsetzung sich je wandelnder höchstrichterlicher Rechtsauffassungen. Wenn diese Auffassungen auf dem Weg über die lexikographische Bedeutungsbeschreibung jedoch als Bedeutungselemente des fraglichen Ausdrucks in der Gemeinsprache ausgegeben werden, so berührt sich der juristisch-fachliche "Bedeutungswandel" der Normbegriffe mit dem Problem des Bedeutungswandels des jeweiligen Ausdrucks in der Gemeinsprache. Was die Wörterbuchmacher übersehen, sollte jedoch nicht aus dem Auge verloren werden: Begriffsverwendungen in Gesetzestexten sind Beispiele fachlichen Sprachgebrauchs. Die in der Rechtswissenschaft wie in obergerichtlichen Urteilen betriebene Rechtsdog-

matik führt zu einer semantischen Ausdifferenzierung und Spezialisierung des Fachwortschatzes. Diese semantische Spezialisierung ist durch die institutionellen Aufgaben (d.h. den pragmatischen Kontext) der Justiz bedingt (und damit kaum zu umgehen), die sich etwa beim Entscheidungszwang hinsichtlich der Aufgabe auswirken, eine vielfältige und sich historisch und sozial ständig ändernde Lebenswirklichkeit an ein begrenztes Inventar von Normbegriffen und Normtexten anzugleichen. Der Bedeutungswandel von Rechtsbegriffen kann daher als ein herausragendes Beispiel semantischer Veränderungen aufgefaßt werden, die sich in einem engen pragmatischen Kontext vollziehen. Die "Bedeutungen" des Terminus *Gewalt* im Strafrecht beschreiben zu wollen, ohne dabei stets die leitenden praktischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, welche die Richter zu ihrer jeweiligen neuen Bedeutungsfestsetzung geführt haben, würde daher die eigentliche Funktion dieses Begriffs im institutionellen Kontext des Rechtssystems verfehlen.

2.

Die Darstellung des Bedeutungswandels, den der strafrechtliche Ausdruck *Gewalt* seit Abfassung des Strafgesetzbuches (1871) in der Rechtsprechung durchgemacht hat, und der auf die eine oder andere Weise einflußreich auch für die sog. Gemeinsprache (bzw. die Darstellung, die Lexikographen von ihr gegeben haben) geworden ist, welche ich im Folgenden gebe, muß daher immer unter dieser Vorgabe gelesen werden: Daß die semantischen Bestimmungsmomente und Nuancierungen ihren je praktischen Grund haben. Der Terminus *Gewalt* taucht (einzeln oder in Zusammensetzungen) in 27 Paragraphen des StGB auf; dabei ist weder die Verwendung im Gesetzestext einheitlich, und noch weniger die jeweilige Auslegung des Begriffs an den verschiedenen Stellen. Semantisch auffällig ist von der Ausdrucksstruktur her zunächst die Differenzierung von *Gewalt* und *Gewalttätigkeit* zwischen einzelnen Paragraphen. Als Beispiel kann dafür einmal der § 125 StGB (Landfriedensbruch) stehen, wo es heißt: "Wer sich an *Gewalttätigkeiten* gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer *Gewalttätigkeit* (...) beteiligt (...), wird mit (...) bestraft." Andererseits heißt es z.B. im § 240 StGB (Nötigung), der als der paradigmatische Fall der Verwendung des rechtlichen Gewaltbegriffs gelten kann, der die meisten Definitionsbemühungen (mit den dann folgenden Bedeutungsveränderungen) hervorgerufen hat: "Wer einen anderen rechtswidrig *mit Gewalt* oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel (...) nötigt, wird mit ..." Im Vergleich damit ist es interessant, den Text des § 177 (Vergewaltigung) danebenzuhalten, wo es heißt: "Wer eine Frau *mit Gewalt* oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf (...) nötigt, wird ..." Der Hinweis auf die zwischen dem Nötigungsparagraphen und dem Vergewaltigungsparagraphen nahezu identische Formulierung bzgl. des Aus-

drucks *Gewalt* ist nötig, weil die Auslegung beider Paragraphen in der Rechtsprechung und Rechtsdogmatik zu völlig unterschiedlichen Bedeutungsdefinitionen von *Gewalt* geführt hat, so daß heute nicht mehr von einer einheitlichen Verwendung dieses Terminus in der Rechtsprechung zum StGB gesprochen werden kann. Weitere Paragraphen, in denen das Wort *Gewalt* vorkommt, sind u.a. noch die §§ 105 (Nötigung von Verfassungsorganen), 178 (Sexuelle Nötigung), 181 (Menschenhandel) und 249 (Raub) des StGB, während das Wort *Gewalttätigkeit* u.a. noch in den §§ 125a (schwerer Landfriedensbruch), 131 (Gewaltdarstellungen) und 124 (schwerer Hausfriedensbruch) des StGB vorkommt.

Die Bedeutungsbestimmung des Wortes *Gewalt* "aus dem Gesetzeswortlaut" allein ist schwierig. Der knappe Wortlaut der Paragraphen führt dazu, daß aus dem Kontext der Normformulierungen kaum Indizien für die semantische Spezifizierung des Gewaltbegriffs zu gewinnen sind. Linguistische Methoden der Bedeutungsbestimmung allein führen aufgrund der spezifischen pragmatischen Bedingungen der Funktion und Verwendung von Gesetzestexten im juristischen Argumentationszusammenhang auch nicht weiter. So scheitert der Versuch einer rein textbezogenen Bedeutungsbestimmung "aus dem Kontext heraus", d.h. unter dem linguistischen Leitgedanken der "Textkohärenz", schon daran, daß die Rechtsdogmatik die einzelnen Paragraphen eines Gesetzes (gerade des StGB und gerade bei der Auslegung des Gewaltbegriffs) als völlig eigenständige "Minitexte" behandelt; von einer "Textkohärenz" so, wie sie in der Textlinguistik definiert wird (mit einem Textbegriff vor Augen, der dem Paradigma literarischer Prosatexte oder wissenschaftlicher Abhandlungen entlehnt ist), kann bei den einzelnen Paragraphen des StGB nicht gesprochen werden. Dennoch lassen einige Formulierungen in anderen Paragraphen des StGB möglicherweise Rückschlüsse darüber zu, was die Verfasser dieses Gesetzbuches im Jahr 1871 mit dem Wort *Gewalt* gemeint haben könnten. So heißt es in § 244 (Diebstahl mit Waffen): "Wer (...) einen Diebstahl begeht, bei dem er (...) eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand eines anderen *durch Gewalt* oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, wird ..." Hier wird als Verwendungsbeispiel (linguistisch: Referenzbereich) des Ausdrucks *Gewalt* immerhin der Gebrauch einer Waffe bezeichnet. Und in § 343 (Aussageerpressung) heißt es gar: "Wer als Amtsträger (...) einen anderen körperlich mißhandelt, gegen ihn *sonst Gewalt anwendet*, ihm Gewalt androht (...) um ihn zu *nötigen*, wird ..." In dieser Formulierung wird der Referenzbereich von *Gewalt* sogar auf eine Stufe gestellt mit körperlicher Mißhandlung, d.h. mit roher, körperlicher Gewalt. Pikant ist an diesem Paragraphen hinsichtlich der späteren Bedeutungsentwicklung des Gewaltbegriffs gerade beim Nötigungsparagraphen, daß hier die *Gewalt* im Sinne von (bzw. in semantischer Nähe mit) *körperlich mißhandeln* gerade in einem solchen Textzusammenhang verstanden wird, wo es um Nötigung geht.

(Ähnlich wird der Terminus *Gewalt* verwendet in § 758 Zivilprozeßordnung, wo die *Anwendung von Gewalt* zur Brechung eines Widerstandes für den Gerichtsvollzieher erlaubt wird und in einem Kontext steht etwa mit dem gewaltsamen Öffnen von Türen oder der Überwindung des körperlichen Widerstandes des Betroffenen.) Man kann, wenn man geneigt ist, die (rekonstruierten) "Intentionen" von Textautoren zur Bedeutungsbestimmung von Textsegmenten heranzuziehen, aus diesen Verwendungsbeispielen von *Gewalt* den Schluß ziehen, daß die "Verfasser" des StGB den Terminus *Gewalt* eindeutig im Sinne von "*roher, körperlicher Kraftausübung*" verstanden haben, der auch heute noch den alltagssprachlichen Gebrauch außerhalb juristischer Zusammenhänge zu dominieren scheint. Allerdings ist aus den angesprochenen pragmatisch-institutionellen Bedingungen der juristischen Gesetzesauslegung heraus für die Bedeutungsbestimmung des strafrechtlichen Terminus *Gewalt* nicht in erster Linie die intertextuelle oder intratextuelle semantische Beziehung innerhalb des StGB ausschlaggebend, sondern die fallbezogene Auslegung jedes einzelnen Paragraphen in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft, die, je nach Bedarf, zu völlig unterschiedlichen Bedeutungs- bzw. Interpretationsgeschichten des Gewaltbegriffs in den verschiedenen Paragraphen geführt hat.

3.

Die Entwicklung der Bedeutungsbestimmung, d.h. der Auslegung des Gesetzeterminus *Gewalt* vollzog sich in mehreren Phasen seit der Verabschiedung des StGB im Jahr 1871. Sie kann als geradlinige Fortentwicklung unter dem Stichwort einer zunehmenden "Vergeistigung" und "Entmaterialisierung" des Gewaltbegriffs zusammengefaßt werden. Zur Untersuchung des Bedeutungswandels von *Gewalt* in den richterlichen Festsetzungsdefinitionen ist eine Vorbemerkung notwendig. Eine linguistische Bewertung juristischer Bedeutungsdefinitionen (die in Urteilstexten, in rechtswissenschaftlichen Arbeiten oder in Kommentartexten stattfinden), muß zwei Formen der juristischen Bedeutungsbestimmung berücksichtigen. Juristische Bedeutungsbestimmung kann entweder durch explizite, sprachlich formulierte Bedeutungsdefinition geschehen, d.h. unter Angabe zentraler semantischer Merkmale des zu definierenden Ausdrucks; sie kann aber auch (und dies ist in der weit überwiegenden Mehrzahl der Auslegungstexte der Fall) durch "Subsumtion" von Lebenssachverhalten (den sog. "Tathandlungen") unter den fraglichen Normtext (Paragraphen) geschehen, die auch ohne explizite semantische Begründung erfolgen kann. Linguistisch gesehen handelt es sich bei solchen ("faktischen") Subsumtionsakten ebenfalls um eine Form der Bedeutungsbestimmung, da ein Referenzbereich des Normtextes (oder Normwortes) abgegrenzt wird, auf den dieser Text oder Terminus nach Meinung der Interpreten zulässigerweise angewendet werden kann. Damit bekommt der

so abgegrenzte (neu bestimmte) Referenzbereich einen paradigmatischen Status, der je nach Ranghöhe der Interpreten innerhalb der juristischen Hierarchie die Bedeutung des fraglichen Textes oder Wortes auch für andere Interpreten auf lange Zeit festlegen kann. (Unter referenztheoretischen Gesichtspunkten ergeben sich für das komplexe Verhältnis zwischen Normtext, Auslegung und Lebenswirklichkeit interessante Fragestellungen, die an dieser Stelle leider nicht weiter verfolgt werden können.) Die Bedeutungsentwicklung des strafrechtlichen Terminus *Gewalt* soll im Folgenden anhand einiger zentraler Urteilstexte (aus einem Korpus von mehr als 40 einschlägigen Urteilstexten) des Reichsgerichts (RG) und des Bundesgerichtshofes (BGH) aufgezeigt werden. Man kann grob gesehen drei Phasen in der Bedeutungsentwicklung von Gewalt im Strafrecht ausmachen:

(1) Gewalt als Anwendung körperlicher Kraft

Zunächst beschränkt sich die Auslegung des Gewaltbegriffs (durch das RG) ganz auf den Aspekt der Ausübung einer körperlichen Kraft durch den Täter, die auf das Opfer oder eine Sache gerichtet sein muß (RGSt 5, 377 ff. im Jahr 1882 zu einem Steinwurf). Eine gewisse Differenzierung tritt in der Auslegung jedoch schon bald dadurch ein, daß der Aspekt der körperlichen (physischen) Kraftentfaltung von der Seite des Täters auf die des Opfers übertragen wird. So sieht das RG im Jahr 1895 im Einsperren des Gerichtsvollziehers deshalb einen Fall von *Gewaltanwendung* im Sinne des § 240 StGB, weil das Opfer zur Beseitigung der Einsperrung erhöhte Körperkraft aufwenden mußte (RGSt 27, 405 f.). Auch im Jahr 1924 ist für das RG das semantische Merkmal *körperliche Kraftaufwendung* immerhin noch so wichtig, daß es nur solche Fälle der Anwendung eines Betäubungsmittels zum Zweck der Beraubung des Opfers als "Raub" im Sinne von § 249 StGB bezeichnet, in denen das Betäubungsmittel "durch Aufwendung körperlicher Kraft" seitens des Täters dem Opfer beigebracht wird, nicht jedoch solche Fälle, in denen dies heimlich oder durch eine List geschieht (RGSt 58, 98 f.). Der strafrechtliche Gewaltbegriff trägt zum Zeitpunkt dieses Urteiles etwa folgende semantische Merkmale in der Auslegung durch das RG: Die korrekte Anwendung des Terminus *Gewalt* erfordert eine Situation (einen Referenzbereich), in der (a) die Anwendung körperlicher (physischer) Kraft durch den Täter stattgefunden hat. (b) Diese Kraftentfaltung muß auf die Beseitigung eines physischen Widerstandes gerichtet sein, der entweder vom Opfer tatsächlich geleistet wurde, oder seitens des Täters beim Opfer bestimmt erwartet wurde und deshalb durch ihn von vornherein mittels der Anwendung von Körperkraft unterdrückt werden sollte. (c) Als Beispiel für den Referenzbereich von *Gewalt* wird etwa das Beibringen eines Betäubungsmittels durch Aufwendung körperlicher Kraft seitens des Täters bezeichnet (faktische Subsumtion). Als Fazit kann gezogen werden, daß das RG zu diesem Zeitpunkt zwar noch an seiner klassischen Bedeutungsbestimmung des

Terminus *Gewalt* als dem Anwenden körperlicher Kraft durch den Täter im wesentlichen festgehalten hat, daß das Gericht jedoch in einigen Urteilen dadurch eine abweichende Definition des Gewaltbegriffs zugrundegelegt hat, daß es auf die körperliche Zwangswirkung eines Täterhandelns beim Opfer rekurriert hat. Zusätzlich kann aus linguistischer Sicht darauf hingewiesen werden, daß mit der Verlagerung des Aspekts "körperliche Kraftentfaltung" vom Täter auf das Opfer (Befreiung aus Einsperrung) eine sicher aus pragmatischen Notwendigkeiten des Entscheidungs- und Urteilszwanges heraus bedingte Bedeutungsfestlegung erfolgt ist, welche für die alltagssprachliche Verwendung des Terminus *Gewalt* ziemlich befremdend ist.

(2) Gewalt als körperliche Zwangswirkung beim Opfer

In einer zweiten Phase der Bedeutungsentwicklung beginnt die Aufweichung des strafrechtlichen Gewaltbegriffs durch die Rechtsprechung dadurch, daß auf das bisher herausgehobene semantische Bestimmungsmerkmal, wonach die *Gewaltanwendung* in der Aufwendung körperlicher Kraft durch den Täter besteht, verzichtet wird zugunsten einer Bedeutungsbestimmung, wonach die Zwangswirkung, die durch eine Täterhandlung beim Opfer erzielt wird, das entscheidende Kriterium der richtigen Anwendung des Gewaltbegriffs darstellt. So entschied der BGH (im Jahr 1951) in einem Fall, wo es um die Beraubung eines Opfers nach vorhergehender Anwendung eines Betäubungsmittels auf das schlafende Opfer ging, daß dieser Sachverhalt zu Recht als Referenzbereich des Terminus *Gewalt* im Sinne des § 249 StGB angesehen werde. Die beginnende "Vergeistigung" der Auslegung des Gewaltbegriffs liegt hier u.a. darin, daß auf einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen einer körperlichen Handlung des Täters und der Einwirkung auf das Opfer als Kriterium der korrekten Anwendung des Gewaltbegriffs verzichtet wird. Stattdessen reicht es nunmehr aus, daß die Täterhandlung "*die Ursache dafür setzt, daß der Widerstand des Opfers gebrochen oder verhindert wird*", und zwar ist es "unwesentlich, welches Maß körperlicher Betätigung der Täter zur Beibringung des Betäubungsmittels aufwenden mußte" (BGHSt 1, 145 ff.). Neu ist an diesem Urteil, daß die auch schon in einigen Urteilen des RG erfolgte Definition, daß *Gewalt* schon dann vorliegt, wenn vom Opfer die Einwirkung als unmittelbarer körperlicher Zwang empfunden wird, nunmehr zur herrschenden Rechtsprechung und damit zur gültigen Bedeutungsbestimmung von *Gewalt* wird. Die institutionell-pragmatischen Gründe dafür sind komplex, und nicht allein mit semantischen Kriterien zu fassen. Man muß sich jedoch die Rolle vergegenwärtigen, die solche Bedeutungs(neu)bestimmungen zentraler strafrechtlicher Termini für die juristische Praxis spielen. Sicherlich wäre es nicht so, daß die jeweilig rechtshängige Tathandlung (etwa das Beibringen eines Betäubungsmittels auf ein schlafendes Opfer) jeweils vollständig ungesühnt bliebe, wenn es nicht gelänge, sie als Referenzbereich des Terminus *Gewalt* im Sinne von § 249 StGB auszuwei-

sen; es stünden sicher noch andere Paragraphen als Urteilsgrundlage zur Verfügung. Jedoch ist möglicherweise aus Gründen der Rechtspolitik beabsichtigt, einen bestimmten Typ von Tathandlungen als Referenzbereich des fraglichen Normtextes (hier: § 249 StGB) auszuweisen, weil nur dann die Bestrafung in der rechtspolitisch erwünschten Höhe des Strafmaßes erfolgen kann (wenn andere möglicherweise heranziehbare Normtexte etwa eine niedrigere Strafe vorsehen). Solche pragmatische Faktoren im weitesten Sinne können durchaus die entscheidenden Gründe sein, die zur Veränderung der Definition zentraler Rechtstermini führen (und damit zu ihrem Bedeutungswandel als juristische Fachausdrücke).

**(3) Aufgabe des Erfordernisses physischer Zwangswirkung:
"psychischer Zwang" als "Gewalt"**

Die völlige "Vergeistigung" der Auslegung (bzw. der Bedeutungsbestimmung) des strafrechtlichen Gewaltbegriffs (v.a. beim Nötigungsparagraphen 240 StGB) wird nicht etwa, wie in der Literatur vielfach behauptet wird, durch das sogenannte "Laeppele-Urteil" zu Straßenbahnblockaden bei politischen Demonstrationen (1970) eingeleitet, sondern durch Urteile des BGH aus den Jahren 1963 und 1964, in denen es darum ging zu beurteilen, ob im Autoverkehr (Fahrverhalten auf Autobahnen) von "Nötigung" im Sinne des § 249 gesprochen werden könne ("Drängel-Urteile"). In den fraglichen Urteilstexten wird der Verzicht auf das Kriterium der Anwendung körperlicher Kraft durch den Täter als semantisches Merkmal für die korrekte Anwendung des Terminus *Gewalt* auf einen Sachverhalt endgültig ratifiziert. Die neue Bedeutungsbestimmung wird nicht mit semantischen Argumenten, sondern (pseudo)naturwissenschaftlich so begründet, daß eine Zwangswirkung auf den Genötigten (hier: durch ständiges dichtes Auffahren auf der Autobahn, sog. "Drängeln") auch "über das Nervensystem, auf dessen Funktionieren die Willensausübung mit beruhe" erfolgen könne; da das Nervensystem aber Teil des Körpers sei, sei eine Unterscheidung körperlicher und seelischer Eindrücke (im Sinne einer Zwangswirkung) nicht mehr möglich (BGHSt 19, 263 ff.). Insofern sei auch ein nur selisch wirkender Zwang *Gewalt* im Sinne von § 240 StGB. In einem vergleichbaren Urteil entscheidet der BGH weiterhin, daß der Ausdruck *Gewalt* schon dann auf einen Sachverhalt angewendet werden könne, wenn es dem Opfer durch die Handlung des Täters unmöglich gemacht werde, sich körperlich so zu verhalten, wie es will (BGH NJW 1963, 1629). Mit dieser Neudefinition des Ausdrucks *Gewalt* ist juristisch-semantic die Grundlage gelegt für eine zunehmend extensive Auslegung dieses zentralen Gesetzesterminus in der Rechtsprechung, welche den zuständigen Gerichten (als institutionell zuständigen Auslegungsinstanzen) angesichts der sich verändernden sozialen Wirklichkeit, v.a. den sich seit der Studentenbewegung häufenden politischen Konfliktfällen, für die eine strafrechtliche

Ahnung rechtspolitisch gewünscht wurde, eine Anpassung der Rechtsnormen auf die neue Wirklichkeit erlaubte.

Diese Anpassung beginnt mit dem berühmten "Laeppele-Urteil" des BGH aus dem Jahr 1970 zur Frage der Nötigung durch Straßenbahnblockaden bei politischen Demonstrationen. In diesem Urteilstext verzichtet der BGH endgültig auf das semantische Merkmal der Körperlichkeit einer Zwangswirkung als Voraussetzung für die korrekte Anwendung des Begriffs *Gewalt* aus § 240 StGB, und schreibt: "Mit Gewalt nötigt, wer psychischen Zwang ausübt, indem er auf den Gleiskörper einer Schienenbahn tritt und dadurch den Wagenführer zum Anhalten veranlaßt." (BGHSt 23, 46 ff.) Es reicht nunmehr aus, um ein Geschehen als Referenzbereich von *Gewalt* auszuweisen, wenn jemand durch seine bloße körperliche Anwesenheit einen "psychisch determinierten Prozeß in Lauf setzt", etwa derart, daß ein Straßenbahnfahrer dadurch Zwang erfährt, etwas zu tun oder zu unterlassen, daß er den Demonstranten überfahren müßte, wollte er sein gewünschtes Handeln vollziehen. Interessant ist dieses Urteil auch, weil darin auch (anders als in anderen Urteilstexten) eine semantische Abgrenzung der verschiedenen Vorkommensweisen des Gewaltbegriffs im StGB versucht wird: Das Gericht geht davon aus, daß *Gewalt* im Ausdruck *mit Gewalt* in § 240 StGB eine völlig andere Bedeutung habe als im Wort *Gewalttätigkeit* in § 125 StGB (Landfriedensbruch). Für *Gewalttätigkeit* wird "aggressives Handeln" als notwendiges semantisches Merkmal festgesetzt; bloßer Zwang, wie er im zu entscheidenden Fall dadurch vorliege, daß der Straßenbahnfahrer zum Anhalten gezwungen werde, könne zwar nicht als *Gewalttätigkeit* im Sinne von § 125 StGB bezeichnet werden (linguistisch: gehöre nicht zum Referenzbereich dieses Ausdrucks), sei aber (Teil des Referenzbereichs von) *Gewalt* im Sinne von § 240 StGB. Als Beispiele für "aggressives Handeln" werden genannt: das Wegdrängen eines Polizisten oder das Umwerfen eines Gegenstandes. Der Bundesgerichtshof erläutert also den zu explizierenden Ausdruck *Gewalt* damit, daß jede Form der Ausübung von Zwang als zulässiger Referenzbereich von *Gewalt* angesehen werden könne, wobei der explizierende Terminus *Zwang* selbst nicht wieder erläutert wird. Würde man eine linguistische Analyse von § 240 StGB abseits der juristisch-institutionellen Auslegungslinien vornehmen, so wäre zu untersuchen, ob das semantische Merkmal *Zwang*, das hier als definierendes Moment für *mit Gewalt* eingesetzt wird, nicht im fraglichen Normtext schon im Ausdruck *nötigen* enthalten sei: es müßte dann weitergefragt werden, ob nicht aus Gründen der sprachlichen Ökonomie angenommen werden müßte, daß in der Gesetzesformulierung *wer mit Gewalt nötigt* die attributive Beziehung zwischen *mit Gewalt* und *nötigt* deutlich macht, daß das semantische Merkmal *Zwang ausüben*, das in der Bedeutung von *nötigen* enthalten ist, von den Textverfassern eben gerade nicht als ausreichendes semantisches Merkmal von *mit Gewalt* angesehen wurde, weil die Kombination beider Ausdrücke sonst schlicht redundant

wäre (und das Vermeiden von Redundanzen sei, so lehren uns glaubwürdig die Rechtshistoriker, gerade eines der auszeichnenden Momente des Sprachstils der Verfasser des StGB gewesen).

Die Aufweichung und "Vergeistigung" des Gewaltbegriffs im Strafrecht (die freilich nur auf die Auslegung von § 240 StGB und verwandter Paragraphen zutrifft, bei § 277 zur Vergewaltigung werden ganz im Gegenteil sehr strenge - physische - Kriterien an das Vorliegen von *Gewalt* geknüpft), die semantisch als Bedeutungserweiterung durch Ausweitung des Referenzbereichs auf neue Sachverhaltstypen zu werten ist, führte in der Folge zu einer Vielzahl von problematischen Urteilen. So wurde in einem Urteil des BGH aus dem Jahr 1981 zu Vorlesungsstörungen durch Studenten am Germanistischen Seminar einer deutschen Universität entschieden, daß zum Referenzbereich von *mit Gewalt* aus § 240 StGB nunmehr auch das Absingen von Liedern oder die lautstark vorgebrachte Forderung an den Dozenten, über die Studienbedingungen diskutieren zu wollen, zu zählen seien (BGH NJW 1982, 189). Den vorläufigen Endpunkt der Abstrahierung des Gewaltbegriffs durch die bundesdeutsche Rechtsprechung markiert ein Urteil des BGH aus dem Jahr 1983, in dem ein Redebeitrag auf einer Demonstration, in dem der Redner mit den Worten "aber gewaltfrei, absolut gewaltfrei" zu einer symbolischen Blockadeaktion aufgerufen hatte, selbst als ein Fall von *Gewalt* im Sinne von § 240 StGB anzusehen sei (BGHSt 32, 165 ff). Der Unterschied zum Vorlesungsstörungsurteil liegt darin, daß dort immerhin noch das physische Phänomen des lauten Sprechens als *Zwang* und damit als *Gewalt* angesehen wurde, während nunmehr allein der *Inhalt* einer Rede, einen Tag vor den fraglichen Ereignissen und an ganz anderem Ort gehalten, selbst als Tatbeitrag, d.h. als Gewalt im Sinne des Nötigungsparagraphen eingestuft wurde. Ein Urteil der Vorgängerinstanz zum selben Sachverhalt geht sogar soweit, der betreffenden Person die Tatsache, daß sie - juristisch ausgebildet - einer anderen semantischen Interpretation des Gesetzesterminus *Gewalt* anhängt (also einer anderen Rechtsauffassung war), als strafverschärfend ausgelegt wurde (OLG Frankfurt AZ 1 StE 1/82). Mit der Einbeziehung bloßer Redebeiträge in den Referenzbereich von *Gewalt* im § 240 StGB ist eine semantische Ausweitung (und damit Aufweichung) des strafrechtlichen Gewaltbegriffs vollzogen worden, die der von vielen Obergerichten immer wieder vorgebrachten auslegungssystematischen Forderung, die Auslegung strafrechtlicher Termini müsse sich "entlang dem allgemeinen Sprachgebrauch" vollziehen, bei weitem nicht mehr gerecht wird. In solchen, ja letztlich als Bedeutungsbestimmungen der fraglichen strafrechtlichen Termini aufzufassenden, Auslegungen tritt eine Diskrepanz zutage, welche eine scheinbar unüberbrückbare Distanz zwischen rechtsdogmatischer (oder rechtspolitisch erwünschter) Definition juristischer Fachtermini und alltags-sprachlichem Gebrauch offenbart. Linguistisch könnte hinzugefügt werden, daß die offenbar stattfindende semantische Gleichsetzung von *mit Gewalt*

und *Zwang* zu einer Kontamination der Bedeutungsbereiche dieser zwei sich zwar berührenden, aber keinesfalls semantisch deckungsgleichen Ausdrücke führt, als deren Ergebnis dann eine Einbeziehung von Sachverhalten in den Referenzbereich von *Gewalt* erfolgt, die den "Normalsprechern" des Deutschen unter keinen Umständen mehr nachvollziehbar ist.

4.

Welche Schlußfolgerungen können für die Untersuchung des Bedeutungswandels aus unserer kleinen Skizze der Veränderung des strafrechtlichen Terminus *Gewalt* gezogen werden; handelt es sich überhaupt um einen Bedeutungswandel im linguistischen Sinn oder ist es lediglich ein "Interpretationswandel"? Sicherlich stehen die Normtexte, d.h. die Gesetzestexte in ihrer demokratisch-institutionell legitimierten Form unverrückbar fest. Diese Festlegung ist aber (eine für Linguisten leicht nachvollziehbare Einsicht) zunächst nur die Festlegung einer Zeichenkette in ihrer äußeren Form (eines Textformulars). Zu einem bedeutungsgeladenen Text in vollem Sinne wird die Zeichenkette erst durch die Interpretationsakte der ihn anwendenden Individuen. So gesehen können auch Ausdrücke eines feststehenden Textformulars über die Jahrzehnte (und erst recht Jahrhunderte) hinweg einen Bedeutungswandel durchmachen, indem sich in den sich wandelnden Interpretationsakten die jeweilige semantische Füllung der Textwörter und Syntagmen verändert. Interpretationswandel ist mithin immer auch ein Stück Bedeutungswandel. Juristen sprechen dann, wenn sich die interpretativen Bedeutungsausfüllungen der Normtexte in langen Zeiträumen über große "semantische Strecken" verschieben (wie es etwa schon in den einhundertzwanzig Jahren seit Abfassung des Strafgesetzbuches geschehen ist), von einem "Altern der Kodifikationen". Irgendwann, so der Nebensinn dieses Ausspruchs, hat sich die Interpretation der Gesetzestexte so weit verschoben, daß von einer Orientierung am "Willen des Gesetzgebers" als einem realen Willen realer (institutionell dazu befugter) Menschen nur noch mit Mühe gesprochen werden kann.

Wichtiger für die linguistische Bewertung des Bedeutungswandels von Rechtsbegriffen ist aber die Frage, *welche Art* von Bedeutungsveränderung dort stattfindet; und ob diese Bedeutungsveränderung zu recht mit denselben Analysekriterien betrachtet wird wie der Bedeutungswandel Alltagssprachlicher Ausdrücke (oder der fraglichen Ausdrücke in ihrer Alltagssprachlichen Verwendung). Was in unserer Skizze immer nur am Rande angedeutet werden konnte, in eine tiefer schürfende Analyse des Rechtsprechungsprozesses und seiner semantischen Aspekte aber hineingehörte, ist die genaue Berücksichtigung des Wechselspiels zwischen vorliegendem, zur Entscheidung anstehendem Lebenssachverhalt, seiner rechtssprachlichen Aufbereitung und

den dann gefällten Entscheidungen, die wir hier z.T. als semantische (oder besser: linguistisch gesehen semantisch zu nennende) Entscheidungen bezeichnet haben. Die richterlichen Auslegungsakte der fraglichen Strafrechtsparagrafen (und des in ihnen vorkommenden Terminus *Gewalt*) sind ja nicht primär als semantische Akte gemeint, sondern als Entscheidungen in Rechtsfragen, die eine Stellungnahme in Sachfragen implizieren. Die Analyse richterlicher Normtextanwendungsakte als sprachlicher Referenzakte kann zunächst nicht mit erfassen, welche rechtlich-systematischen Aspekte gerade zu dieser und zu keiner anderen Auslegung des Gewaltbegriffs geführt haben. Zwar kann die linguistische Beschreibung jeder Subsumtion eines Sachverhalts unter einen Normtext als "Referenzakt" im sprachtheoretischen Sinne gerechtfertigt werden, doch sind die linguistisch nur schwer meßbaren institutionell-pragmatischen Faktoren so beherrschend für das (sprachliche bzw. sprachlich durchformte) Geschäft der "Rechtsprechung" (sic!), daß eine Analyse mit allein linguistischen Mitteln da möglicherweise an Grenzen stößt. Dennoch seien einige der pragmatischen Faktoren des Bedeutungswandels rechtlicher Begriffe kurz skizziert.

Zu den pragmatischen Rahmenbedingungen, welche die bedeutungsdefinierenden Akte der Richter bestimmen, gehören zunächst einmal die Bindung der Rechtsprechung "an Recht und Gesetz" und der aus dem Rechtsverweigerungsverbot entspringende Entscheidungszwang, die - hinsichtlich der richterlichen Interpretationsaufgaben - in einem prekären Wechselverhältnis stehen. Die Bindung an den Text des Gesetzes bedeutet, daß jegliche rechtliche Entscheidung mit dem Normtext in Einklang gebracht werden muß: Ein konkreter Lebenssachverhalt muß einem der einschlägigen Normtexte (Paragrafen) als Referenzbereich zugeordnet werden können. (In einem verkürzten Rechtsmodell wird dies "Subsumtion" genannt.) Diese Zuordnung haben wir als semantische Arbeit der Abgrenzung eines Referenzbereichs für Normtexte (Normbegriffe) bezeichnet. Da die sprachlichen Formulierungen der Gesetzestexte jedoch bewußt ziemlich allgemein gehalten sind, entstehen hier häufig Zuordnungs- und Abgrenzungsprobleme, die u.a. aus der Differenz der vorliegenden Sachverhalte gegenüber den bekannten, bisher dem Normtext als Referenzbereich zugeordneten Sachverhalten entspringt. Die Normtexte verweisen als Sollenssätze immer schon auf einen vorausgedachten Bereich möglicher Anwendungsfälle, d.h. auf einen Bereich typisierter Lebenssachverhalte; dies ist die deontische Qualität der Normsätze. Aus der den Normtexten innewohnenden Deontik, d.h. der Tatsache, daß sie eine Handlungsaufforderung an die Richter darstellen, ergibt sich zugleich der Zwang, eine eindeutige Entscheidung pro oder contra der Zuordnung einer Tat zu einem Normtext zu fällen. Hier wirkt sich zudem das Rechtsverweigerungsverbot aus. Nach unserer Rechtsordnung müssen die Richter eine Entscheidung fällen; d.h. sie können sich aus Zuordnungs- und Interpretationsproblemen nicht dadurch herauswinden, daß sie eine Ent-

scheidung für unmöglich halten. Das aber hat wiederum Rückwirkungen auf die Interpretationstätigkeit der Richter. Liegt ein staatsanwaltlicher Strafantrag vor, so haben sie grundsätzlich nur zwei Möglichkeiten: Sie müssen entweder eine Strafvorschrift finden, die als zugeordnete Norm auf den vorliegenden Sachverhalt angewendet werden kann; oder sie müssen feststellen, daß wegen Fehlens eines passenden Paragraphen das inkriminierte Verhalten nicht strafbar ist. Hier interveniert ein weiterer pragmatischer Faktor: Da bei den meisten Taten, die von den Staatsanwaltschaften angeklagt werden, ein rechtspolitisches Strafbedürfnis "des Staates" bzw. der juristischen Institution(en) besteht, ist die Möglichkeit des Freisprechens wegen Fehlens einer geeigneten Rechtsnorm stark eingeschränkt. Häufiger wird der Weg gegangen werden, vorhandene Paragraphen so zu interpretieren, daß der inkriminierte Sachverhalt einem der Normtexte als Referenzbereich zugeordnet werden kann. Dies impliziert meistens eine Neuinterpretation der einschlägigen Normformulierungen oder -begriffe und damit deren Bedeutungswandel.

So auch im vorliegenden Fall des Normterminus *Gewalt*. Als zusätzliche pragmatisch relevante Faktoren der (Neu-)Interpretation von Gesetzestexten und damit des Bedeutungswandels der tragenden Normbegriffe wirken allgemeine sozialnormative oder ethische Vorstellungen der Richter, die auch Vorstellungen darüber enthalten, was in einer Gesellschaft ein "normales" bzw. "ethisch erwünschtes" Verhalten ist; dies setzt eine Typisierung der Wahrnehmung von Sozialverhalten voraus, wie sie vermutlich zu den grundlegenden Bedingungen menschlicher Wirklichkeitswahrnehmung und -verarbeitung schlechthin gehören. Lebenssachverhalte werden, bevor sie als Eingangsdaten des richterlichen Interpretations- und Rechtsfindungsprozesses verwendet werden können, rechtlich aufbereitet; nur die rechtlich relevanten Aspekte eines Falls werden berücksichtigt, andere, die evtl. für die Beteiligten wesentlich sind, werden, solange sie als rechtlich nicht verwertbar oder nicht relevant angesehen werden, ausgeklammert. D.h. daß als Referenzbereich eines Normtextes nicht ein Lebenssachverhalt in seiner sozusagen rohen Wahrnehmungsdatenform angesetzt wird, sondern ein unter rechtlichen Gesichtspunkten bereits umdefinierter und aufbereiteter Sachverhalt.

Diese und andere im weitesten Sinne "pragmatisch" oder "institutionell-pragmatisch" zu nennenden Rahmenbedingungen sind für den Bedeutungswandel von Rechtsbegriffen wirksam. Wie wirkt sich das nun im Einzelfall aus, dargestellt an unserem Beispiel von *Gewalt*? Zu § 240 StGB war die Frage entstanden, ob nicht aus der Textstruktur, d.h. aus der Attribuierung des zentralen, diesen Paragraphen definierenden Begriffs *nötigen* mit der Formulierung *mit Gewalt*, geschlossen werden kann, daß ein Verhalten, welches (umgangssprachlich oder rechtssprachlich) möglicherweise als zugehörig zum Referenzbereich von *nötigen* angesehen werden könnte, auf das aber das Attribut *mit Gewalt* nicht anwendbar erscheint, mittels dieses Paragraphen nicht strafbar ist (also nicht zum Referenzbereich des ganzen Satzes gehört).

schien den Richtern der höheren Instanzen jedoch unpassend zu sein. Eine Ausweitung der Bedeutung des Ausdrucks *Gewalttätigkeiten* schien, so mein Eindruck, in den Augen der Richter das Sprachgefühl der Alltagssprache angesichts der friedlichen sit-ins zu sehr zu erschüttern, und damit das öffentliche Verständnis für eine Verurteilung der Akteure zu schmälern, das, wiederum aus rechtspolitischen Gründen (Generalprävention), gerade in diesen politischen Fällen aber äußerst dringlich erwünscht war. Die Richter sahen sich genötigt, nach einem unverfänglicheren Paragraphen zu suchen. (Möglicherweise war damals auch das Strafmaß bei der alten Fassung des § 125 StGB höher als bei § 240, so daß - angesichts einer gegenüber politischen Aktionen zunehmend verständnisvoller werdenden Öffentlichkeit - ein zu hohes Strafmaß unerwünscht war.) Als Ausweichmöglichkeit blieb nur der § 240 StGB. Nun mußte aber das Verhalten der Demonstranten, schlicht auf den Schienen zu sitzen, als möglicher Referenzbereich von § 240 begründet werden. Dies konnte aus den gleichen Gründen wie schon für das Urteil des Reichsgerichts nur durch Neuinterpretation des Ausdrucks *mit Gewalt* geschehen. Da in diesem Fall die Zwangswirkung der Tathandlung (als angenommenes semantisches Merkmal von *Gewalt*) nicht mehr, wie im Falle des Einsperrens, als körperliche Zwangswirkung beim Opfer interpretiert werden konnte (da der Straßenbahnfahrer sich als Person ja durchaus frei bewegen, nur eben nicht mit der Straßenbahn weiterfahren konnte), muß nun abermals die Bedeutung des Gewaltbegriffs neu festgesetzt werden. Um das inkriminierte Verhalten zum Referenzbereich von *Gewalt* zählen zu können, mußte auf die Bedeutungsbestimmung "psychische Zwangswirkung beim Opfer" zurückgegriffen werden. Damit sind die internen semantischen Restriktionen des Syntagmas *mit Gewalt nötigen* vollends rückgängig gemacht worden: der Referenzbereich (die Bedeutung) des ganzen Syntagmas wird jetzt als identisch mit dem Referenzbereich (der Bedeutung) des Einzelzeichens *nötigen* behauptet, der in der Alltagssprache freilich ziemlich vage ist. Daß diese Bedeutungsfestsetzung nicht nur aus sprachwissenschaftlicher Sicht ziemlich fragwürdig ist (fragt man sich doch, ob der Ausdruck *mit Gewalt* denn gar keine semantische Nuancierung mehr in die Bedeutung des Gesamtsatzes hineinbringt), sondern auch auf besonderes Unverständnis der interessierten Öffentlichkeit gestoßen ist, liegt auf der Hand.

Der Bedeutungswandel strafrechtlicher Begriffe unterliegt, wie andeutungsweise skizziert, erheblichen pragmatischen Bedingungen, welche sich aus den institutionellen Aufgaben des Rechts ergeben. Diese bedingen eine in erster Linie institutionell definierte Funktion von Sprache (Normtexten, Rechtsbegriffen), die nicht mit der Funktion, die Sprache im Alltagsleben hat, gleichgesetzt werden darf. Der Bedeutungswandel von Rechtstermini ist stets ein institutionell-pragmatisch determinierter Bedeutungswandel, der sich vom Bedeutungswandel in der Alltagssprache dadurch unterscheidet, daß er nicht quasi selbstläufig als "Prozeß der unsichtbaren Hand" abläuft,

sondern daß bei ihm die Agenten des Bedeutungswandels und die (institutionspragmatisch definierten) Situationen, die den Anlaß zum Bedeutungswandel gegeben haben, stets feststellbar sind. Als Bedeutungswandel der Rechtsbegriffe wirkt sich der Wandel der höchstrichterlichen Bedeutungsfestsetzungsakte deshalb aus, weil diese durch die institutionell gesicherte hierarchisch unterschiedliche Gültigkeit von Interpretationsakten einen faktisch verbindlichen Vorbildcharakter bekommen; und dies, obwohl de jure nach dem Grundgesetz jeder Richter nur "an das Gesetz" gebunden ist, seine Gesetzesinterpretationen eigentlich frei vornehmen kann. Wegen der institutionellen Bedingungen, welche die wechselnden Interpretationen rechtssprachlicher Ausdrücke determinieren, ist es fatal, daß Lexikographen solche Bedeutungsfestsetzungen unbesehen und nicht als fachsprachliche Sonderbedeutungen markiert in die Bedeutungsbeschreibungen gemeinsprachlicher Wörterbücher aufnehmen. Es zeugt von methodischer Sorglosigkeit, wenn Bedeutungsdefinitionen aus solchen Sonderbereichen der Sprachverwendung (Sonderbereiche nicht nur in oberflächlich lexikalischem oder semantischem Sinne, sondern Sonderbereiche auch von den völlig unterschiedlichen, mit den Alltagssprachlichen Verständigungsbedürfnissen in keiner Weise übereinstimmenden Sprachfunktionen her) unbesehen als Bedeutungswandel der Gemeinsprache ausgegeben werden. Daß diese Sorglosigkeit erhebliche Auswirkungen haben kann zeigt sich, wenn die von den Lexikographen durch unmarkierte Übernahme in die Wörterbücher scheinbar als Gemeinsprache ratifizierten richterlichen Bedeutungsdefinitionen des Gewaltbegriffs von anderen Richtern (des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 73, 243) selbst wiederum mit triumphierendem Gestus als argumentativer Beweis für die Richtigkeit ihrer Bedeutungsdefinition und deren angebliche Übereinstimmung mit der Gemeinsprache angeführt wird.

Hier stellte sich schon relativ früh in der Interpretationsgeschichte von § 240 das Problem, daß viele Sachverhalte angeklagt wurden, die zwar im weitesten Sinne als Beispiele für *nötigen* gelten konnten, jedoch im alltagssprachlichen Sinne (und damals auch im rechtssprachlichen Sinne) nicht als *Gewalt* bezeichnet werden konnten: So z.B. das Einsperren eines Gerichtsvollziehers ohne körperliche Berührung (nur durch Abschließen der Tür). Da die satzsemantische Einheit des Syntagmas *mit Gewalt nötigen* auch für die Richter unhintergebar war, die Tat zwar als Referenzbereich von *nötigen*, bisher nicht jedoch als Referenzbereich von *mit Gewalt* galt, sahen sich die Richter offenbar genötigt, die Zurordenbarkeit des Sachverhalts zum Normtext durch bedeutungserweiternde Interpretation des Ausdrucks *Gewalt* zu ermöglichen. Dies beruht sicher auch auf einem unzureichenden Verständnis des Funktionierens von Sprache, welches Resultat der in der Jurisprudenz lange wirkungsmächtigen Fixierung auf die isolierten Rechtsbegriffe als tragender Elemente des Rechtssystems (statt auf ganze Sätze oder Syntagmen, wie es satzsemantisch richtig gewesen wäre) ist. Die Attribuierung von *nötigen* durch *mit Gewalt* wirkt sich hier satzsemantisch also als Einschränkung des Bedeutungsumfangs des Syntagmas aus, was die Richter durchaus richtig gesehen haben; um diese durch den Wortlaut des Normtextes gegebenen Restriktionen der Interpretationsmöglichkeiten (d.h. des Referenzbereichs) wieder aufzuheben, muß der Bedeutungsumfang des Ausdrucks *mit Gewalt* so ausgeweitet werden, daß die syntagmatischen Restriktionen wieder aufgehoben werden. Semantische Vorgänge dieser Art (die sich ja durch die Vorbildfunktion solcher höchstrichterlicher Bedeutungsfestsetzungen zum Bedeutungswandel wenigstens des fachsprachlichen Gebrauchs des Gewaltbegriffs verfestigen) dürften in der Rechtssprache nicht selten sein.

Wählen wir als zweites Beispiel das wirkungsmächtige "Laepple-Urteil" zu Straßenbahnblockaden durch Demonstranten. Dieses Urteil ist, wie gezeigt, auch wegen der Abgrenzung des Ausdrucks *mit Gewalt* in § 240 gegen den Ausdruck *Gewalttätigkeiten* in § 125 (Landfriedensbruch) interessant. Die pragmatischen Faktoren der Bedeutungs(neu)festsetzung von *Gewalt* durch die Richter sind hier folgende: Es war bis zu diesem Zeitpunkt üblich, Unruhen und Gesetzesübertretungen bei politischen Demonstrationen mittels des Landfriedensbruchsparagraphen zu ahnden, solange dies möglich war. Man hatte dabei ein "typisches" Verhalten unfriedlicher Demonstranten vor Augen (wohl nach den Erfahrungen der Weimarer Republik), das als Referenzbereich des Normterminus *Gewalttätigkeiten* durchgehen konnte. Nun wandeln sich, angeregt durch die amerikanischen Beispiele der Formen "zivilen Ungehorsams", seit der Studentenbewegung die Verhaltensformen auf Demonstrationen; es werden z.B. sog. "sit-ins" durchgeführt, die, wenn sie auf Straßenbahnschienen stattfinden, durchaus Blockadewirkungen haben können. Diese Blockadewirkung sollte, so das rechtspolitische Ziel, auf jeden Fall strafbar sein. Die Staatsanwaltschaft klagte auf Landfriedensbruch; dies